

## **Ergänzende Lieferbedingungen für Software der Bosch Rexroth AG:**

(Ausgabe 02.01.2006)

Die Ergänzenden Lieferbedingungen für Software finden ausschließlich Anwendung auf die - zeitlich befristete wie unbefristete – Überlassung von Standard-Software (im Folgenden „Software“ genannt) als Teil oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Ziel-Hardware. Soweit eine Pflichtverletzung oder eine Leistungsstörung ihre Ursache jedoch nicht in der Lieferung der Software selbst hat oder die Ergänzenden Lieferbedingungen für Software keine Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth AG in der jeweils gültigen Fassung. Den Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### **1. Nutzung der Software und der dazugehörigen Dokumentation**

Software im Sinn dieser Ergänzenden Lieferbedingungen für Software sind serienmäßig lieferbare Anwender-Programme [aus unserem Lieferprogramm]. Die Überlassung einer Dokumentation bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wenn eine Dokumentation überlassen wird, so umfasst der Begriff „Software“ im Folgenden auch die Dokumentation.

Von BR gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle urheberrechtlichen Schutz und Verwertungsrechte liegen ausschließlich bei BR oder seinem Lizenzgeber.

Der Kunde erwirbt mit Entrichtung der Gegenleistung ein Nutzungsrecht an der in den Vertragsunterlagen und/oder der Auftragsbestätigung und/oder der im Softwareproduktschein genannten Software. Der Umfang der Nutzungsrechte, die dem Kunden an der Software eingeräumt werden, ergibt sich aus dem jeweiligen Lizenz-Typ und dem jeweiligen Software-Typ. Lizenz- und Software-Typ werden in den Vertragsunterlagen und/oder in der Auftragsbestätigung und/oder in dem Softwareproduktschein bestimmt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Dokumentation der Softwarelizenz aufzubewahren.

Im Übrigen richten sich Art, Inhalt und Umfang des Nutzungsrechtes ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

#### **1.1. BR unterscheidet zwischen:**

- **Einfachlizenz:** BR räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, die Software zeitgleich nur auf einem Gerät (Ziel-Hardware) bzw. an einem Arbeitsplatz zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist dieses Nutzungsrecht zeitlich unbegrenzt.

- **Mehrfachlizenz:** Eine Mehrfachlizenz beinhaltet den Erwerb einer gemäß Vertragsunterlagen und/oder Auftragsbestätigung und/oder Softwareproduktschein definierten Anzahl von Einfachlizenzen.

- **Kopierlizenz:** Eine Kopierlizenz ist die ausdrückliche Gewährung des Rechts, die Software in einer gemäß Vertragsunterlagen und/oder Auftragsbestätigung und /oder Softwareproduktschein definierten Anzahl zu vervielfältigen und auf einer entsprechend definierten Anzahl von Geräten (Ziel-Hardware) bzw. Arbeitsplätzen zeitgleich zu nutzen. Der Kunde hat die übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung zu beachten. Der Kunde hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und BR auf Verlangen vorzulegen.

- **Netzwerklicenz/ Serverlizenz:** Die Netzwerklicenz bzw. Serverlizenz gibt dem Kunden das Recht, die Software auf einem Netzwerkservier zu installieren und auf einer gemäß Vertragsunterlagen und/oder Auftragsbestätigung und /oder Softwareproduktschein definierten Anzahl von Geräten (Ziel-Hardware) bzw. Arbeitsplätzen gleichzeitig zu nutzen.

1.2 Der Kunde darf die Software von einem Gerät (Ziel-Hardware) bzw. Arbeitsplatz auf ein anderes Gerät (Ziel-Hardware) bzw. auf einen anderen Arbeitsplatz übertragen, vorausgesetzt, dass die Software zu jedem Zeitpunkt immer nur gemäß der Anzahl an von BR erworbenen Lizenzen genutzt werden kann. Der Einsatz auf einem Netzserver ist nur mit einer Netzwerklicenz zulässig.

1.3. Soweit dem Kunden Software überlassen wird, für die BR nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt („Fremde Software“) gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 1 die zwischen BR und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. BR wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremder Software hinweisen. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Kunden ist neben BR auch dessen Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte in eigenem Namen geltend zu machen.

1.4 BR räumt dem Kunden das - aus wichtigen Gründen widerrufliche - Recht ein, die ihm übertragenen Nutzungsrechte auf Dritte unter Aufgabe der eigenen Nutzung weiter zu übertragen. Falls die Software zusammen mit einem Gerät erworben wurde, darf die Software nur zusammen mit diesem Gerät zur Nutzung an Dritte weitergegeben werden. Für Mehrfachlizenzen und Kopierlizenzen gilt dies mit der Maßgabe, dass diese nur dann vom Kunden auf Dritte übertragen werden dürfen, wenn sie insgesamt mit allen Geräten (Ziel-Hardware), auf denen die Software eingesetzt werden darf, übertragen werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden als dem Kunden nach diesem

Verträge zustehen und dem Dritten mindestens die sich aus dieser Vereinbarung bezüglich der Software ergebenden Verpflichtungen auferlegt werden.

Im Falle der Übertragung eines Nutzungsrechts auf einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, alle dem Kunden gelieferten oder von diesem hergestellte Kopien an den Dritten herauszugeben oder zu löschen. Der Kunde ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt. Überträgt er sein Nutzungsrecht an der Software, wird er dem Dritten auch die Vertragsunterlagen/ die Auftragsbestätigung/ den Softwareproduktschein übergeben.

1.5. Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu deassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder Teile davon herauszulösen. Der Kunde darf ferner alphanumerische Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und wird sie, soweit er zur Vervielfältigung berechtigt ist, bei dieser unverändert mit vervielfältigen. Die Dekompilierung ist dem Kunden nur im Rahmen des §69e UrhG und nur unter der Voraussetzung gestattet, dass BR dem Kunden die für die Herstellung der Interoperabilität der Computerprogramme notwendigen Informationen innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht zur Verfügung stellt.

1.6. Der Kunde nimmt die Software selbst in Betrieb. BR wird den Kunden hierbei auf dessen Wunsch gegen gesondertes Entgelt unterstützen.

1.7. Soweit die Software nicht mit einem Kopierschutz versehen ist oder der Kunde nicht eine Kopierlizenz erworben hat, ist dem Kunden das Anfertigen einer Kopie erlaubt, die der Kunde ausschließlich für Sicherungszwecke verwenden darf. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie eine in ihr aufgenommene Registrierbezeichnung dürfen nicht entfernt werden.

1.8. Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code)

1.9. Bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z.B. Internet) erfolgt der Gefahrenübergang, wenn die Software den Bereich (z.B. beim download) verlässt, auf den BR Einfluss hat.

## 2. Sachmängel

2.1. Es ist anerkannt, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie in allen Anwendungsfällen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Der Leistungs- und Funktionsumfang von Software-Produkten bestimmt sich daher nach den bei Vertragsschluss gültigen Produktbeschreibungen. Darüber hinausgehende Leistungen, wie z. B. individuelle Erstellung oder Anpassungen von Software-Produkten, sowie Garantien oder Leistungszusagen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die

Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Kunde. Als Sachmangel der Software gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Produktbeschreibung. Ein Sachmangel liegt nicht vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Kunden zumutbar ist.

2.2. Für eine Software, die der Kunde oder Dritte über eine vom Lieferer vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, leistet der Lieferer bis zur Schnittstelle Gewähr. BR übernimmt keine Gewähr dafür, dass sich die gelieferte Software mit der vom Besteller verwendeten Datenverarbeitungsgebung – insbesondere mit vom Kunden eingesetzten Software- und Hardwareprodukten – verträglich.

2.3. Der Kunde hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Schadensfolgen durch fehlender Software zu verhindern oder zu begrenzen. Mängelrügen gemäß § 377, 381 II HGB haben unverzüglich schriftlich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels und der entsprechenden Datenverarbeitungsgebung zu erfolgen. Die Dokumentation der Fehlermeldung hat der Kunde durch von BR nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken. Er hat für die regelmäßige Sicherung von Programmen und eingeebneten und zu verarbeitenden Daten zu sorgen. Soweit der Kunde diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haftet BR nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme. Eine Änderung der Beweislast ist damit nicht verbunden.

2.4. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Inbetriebnahme bzw. dem Aufspielen der Software, in jedem Fall jedoch spätestens 6 Monate nach Ablieferung oder nach Mitteilung der Versandbereitschaft in unserem Werk.

2.5. Treten während dieser Frist bei der von BR gelieferten Software Fehler auf, die den Wert oder die Tauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, wird BR diese Fehler untersuchen, und soweit es sich um gewährleistungspflichtige Mängel handelt, nach eigenem Ermessen durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Software beheben. Die Beseitigung von Programmfehlern erfolgt entweder durch das Aufzeigen einer für den Kundenzumutbaren Umgehung des Fehlers oder durch Lieferung eines neuen Ausgabestands (Update). Alternativ steht es BR frei eine neue Version (Upgrade) zur Verfügung zu stellen. Verweigert der Kunde

den Zugang zum Lizenzmaterial zu den vorstehenden Zwecken, bzw. fügt er ihm zur Verfügung gestellte Updates oder Upgrades nicht in die Nutzerumgebung ein, gilt die Nacherfüllung nicht als fehlergeschlagen. Bleibt im Gewährleistungsfall die Mängelbeseitigung durch Ersatzlieferung nach mehrfachen Versuchen erfolglos, kann der Kunde eine anteilige Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

2.6. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke Fehlerbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Software an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

2.7. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Software selbst entstanden sind, wie z. B. Verlust oder fehlerhafte Verarbeitung von Daten, sind in dem unter Ziffer 4 genannten Umfang ausgeschlossen.

### **3. Rechtsmängel**

Sofern nicht anders vereinbart, ist BR verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Lieferung der Software lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden Schutzrechte) erfolgt. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von BR erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferung der Software gegen den Kunden Ansprüche erhebt, haftet BR gegenüber dem Kunden bei zeitlich unbefristet überlassener Software innerhalb der unter Ziffer 2.4 geregelten Fristen, bei zeitlich befristet überlassener Software innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist, wie folgt:

3.1. BR kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Software entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass ein Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Es gilt insofern eine entsprechende Anwendung von Ziffer 2. Die Pflicht von BR zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 4.

3.2. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von BR bestehen nur, soweit der Kunde BR über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und BR alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

3.3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von BR nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Software vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht von BR gelieferter Hardware eingesetzt wird.

3.4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 2 entsprechend.

### **4. Haftung**

Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet BR auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BR, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BR vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **5. Beendigung**

5.1 Die Nutzungsberechtigung an der Software endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieser Vertragsbedingungen verletzt.

5.2 Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Originale und alle Reproduktionen und Teilreproduktionen der überlassenen Software und der dazugehörigen Dokumentation zurückzugeben oder zu vernichten und dies schriftlich zu bestätigen.

### **6. Ausführbeschränkungen**

6.1 Die Ausfuhr der Software und der Dokumentation kann – z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes – der Genehmigungspflicht unterliegen (s. auch Hinweise in den Auftragsdaten, Lieferscheinen und Rechnungen).

6.2 Erfolgt eine weitere Überlassung der Software durch den Kunden, so ist dieser für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse aufgrund von Rechtsvorschriften und behördlicher Anordnungen verantwortlich und hat BR insoweit von Verpflichtungen freizustellen.

6.3 Im Fall eines Verstoßes steht BR außer dem Anspruch auf Schadensersatz auch das Recht zu, die laufenden Aufträge zu streichen.

## 7. Sonstige Bedingungen

7.1 Gerichtsstand ist das für BR zuständige Gericht oder nach Wahl von BR der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat. Wir sind auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.

7.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Rechtsnormen des deutschen Kollisionsrechtes, soweit sie auf eine fremde Rechtsordnung verweisen, sowie der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechtes oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenverkaufes ist ausgeschlossen.

7.3 Sollten trotz Ziffer 7.2 bei Verträgen mit Kunden im Ausland aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Abnehmerländer einzelne Bestimmungen dieser Lieferungsbedingungen unwirksam sein, gelten an deren Stelle solche wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Soweit erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu ergreifen.